



Staatssteuerkommission

Kinderabzug beim Besuch einer Fachhochschule

(Weisung der Staatssteuerkommission vom 21. Oktober 2010, gestützt auf Art. 151 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000)

1. Gesetzliche Regelung

1.1 Grundvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Kinderabzuges sind kumulativ:

1. Bestreitung des hauptsächlichen Unterhalts des Kindes durch die steuerpflichtige Person;
2. keine Beanspruchung eines Abzuges für geleistete Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 35 lit. c StG

1.2 Zweistufen-Modell mit Abzug von Ausbildungskosten

Das bis 31. Dezember 2007 geltende Recht unterschied beim Kinderabzug, ob das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehende Kind sich zu Hause oder ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhielt. Diese Unterscheidung wurde per 1. Januar 2008 aufgehoben. Dafür werden beim Kinderabzug neu die effektiven, selbst getragenen Ausbildungskosten berücksichtigt.

Abzugsfähig sind gemäss Art. 38 StG:

- Fr. 5'000 für jedes minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind;
- Fr. 6'000 für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende oder volljährige Kind, das in der beruflichen oder schulischen Ausbildung steht;
- höchstens weitere Fr. 12'000 an Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende oder volljährige Kind, das in der beruflichen oder schulischen Ausbildung steht, soweit sie die steuerpflichtige Person selber trägt und Fr. 2'000 übersteigen. Dieser Abzug vermindert sich um die vom Staat gewährten Stipendien.

Der Kinderabzug beträgt aber mindestens Fr. 6'000.



2. Besuch einer Fachhochschule

Der Besuch einer Fachhochschule kann als berufliche Weiterbildung, Erst- oder Zweitausbildung qualifizieren.

Sofern die Fachhochschule berufsbegleitend absolviert wird, werden die Kosten grundsätzlich als Weiterbildungskosten bei der steuerpflichtigen Person selbst zum Abzug zugelassen.

Wird die Tagesschule spätestens 3 Jahre nach Abschluss einer Berufslehre und/oder Berufsmatura besucht und kommen die Eltern für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache auf, können diese den Kinderabzug geltend machen.

Bei einem eigenen Einkommen des Kindes von mehr als Fr. 18'000 (inkl. Fr. 6'000 zur freien Verfügung) innerhalb der Steuerperiode bzw. Fr. 1'500 pro Monat kommen die Eltern in der Regel nicht mehr zur Hauptsache für den Kindesunterhalt auf. Bei Ausbildungsbeginn ist auf das eigene Einkommen des Kindes während den Monaten ab Eintritt in die Fachhochschule abzustellen (VGer vom 26.11.04).

Die Weisung gilt ab der Steuerperiode 2010 und ersetzt die Weisung der Staatssteuerkommission vom 25. Februar 2005.